Amts= StBlatt

zur Laibacher Zeitung.

10 114.

Dinftag den 23. September

1845

Gubernial - Verlantbarungen.

3. 1565. (2) Mr. 263. ad Nr. 22,379. Rundmadung.

Das hohe f. f. allgemeine Soffammer: Prafidium hat mit Erlaß vom 5. November 1843, Rr. 8094 P. P., anguordnen befunden, bağ bas im Rentamtsbegirte Bogen ausgebende. bem Staats Domanenfonde angehörige Urbar Paffeier um den ausgemittelten Fiscalpreis pr. 23,110 fl. 10 fr. 2828. CDR. Der öffentlichen Berfteigerung ausgefest werden foll. - Dies fee Urbar beftebt: 1. in Grund : und Theilgin: fen von jährlichen 432 fl. 49 fr. - 2. 3n andern Geldzinfen 56 fl. 56 fr. - 3. 3n ftandigen Behentreluitionen 13 fl. 21 fr. -4. In 1593 Ctud Giern. - 5. In 10 Stud Rapaunern. - 6 3n 17 Stud Suhnern. -7. In 1/2 Pfund Pfeffer. - 8) In 8 Ctor 3miebeln. - 9. In 58 Star 162/, Magi Roggen, Inneb uder Magerei. - 10. 3n 592 Gtar 27 Magl Safer, Juneb. Dag. - 11. 3n 47 Mbrn Moft. - 12) In 17 Dhen Profchleit. - 13. In dem Bezuge a) eines Laudemiums pr. 1 fl. von einem gangen Dof, 30 fr. von einem halben, 15 fr. von einem viertel und 71/2 fr. von einem achtel Soffantheil in Rauf. und Saufchfällen außer bem vierten Bermandt. fcaftegrade. - b) Giner Confenetare pr. 30 fr., ohne Rudficht auf die Große des Grundgutes und der Raufssumme. Diefer Dagfab tann nur auf Die Raufsfalle folder Grund: guter angewendet werden, welche im Berichte Paffeier liegen; in den übrigen Berichtsbegir. ten fann aber bei Befigveranderungen außer bem vierten Bermandtichaftsgrabe ein Laudes mium pr. 4 fr. von jedem Raufefchillingegul= ben, wenn die Summe 50 fl. überfteigt, nebft ber Confenstare pr. 30 fr. bezogen merden -Diefer Bezug sub a und b jufammen beträgt

nach einem Durchschnitte von 19 Jahren 70 fl. 393/4 fr. C. Dt. - 14. In Der bis jum Sabre 1818 um jahrliche 30 fl. verpachteten boben und niedern Jagdbarfeit im gangen Berichts: bezirke Paffeier, mit Musnahme Der fleinen Begirte der 12 Schildhofe und Des nach Jaufenburg gehörigen Thales Pfiftrad; endlich 15. in der um jahrliche 56 fl. bis einschließig 1852 neuerlich verpachteten Fifcherei. Berechtigfeit im Paffeterfluß, fo weit, als fich ber Berichtsbegirt erftredt; jedoch erfcheinen als Mitberech= tigte, die Schildhofebefiber, welche die Fifche= rei inner ben Brangen ihrer Guter, und Jojeph Saller in Fußstapfen des herrn Grafen von Buche fur den Sausbedarf ausüben durfen. -Diefes Urbar, welches durchschnittlich einen Sahresnugen von 1506 fl. 11 fr. abgeworfen hat, ift außer den gewöhnlichen Dominical- und Rufticalfteuern, welche auf 6 Dermine 166 fl. 423/4 fr. 2828. CM. betragen, mit feinen andern Paffivlaiten behaftet. - Sinfichtlich Der Bebebung der Urbarialgefalle muß ju Paffeier alle Jahre am 1. Mai, ju Meran und Lana aber um Martinigeit eine Bauftift (Perception) abgehalten werden. - Die Berfteigefung wird am 16 Detober 1845 Bormittage von 8 bis 12 Uhr in der Ranglei Des f. f. Rentamtes ju Boben mit Borbehalt ber Genehmigung Der h. Et. G. Berauß.: Sofcommiffion abgehalten werden. - Die mefentlichen Bedingungen, unter welchen die Feilbietung oder Berfteige= rung geschiebt, find folgende: 1) Bum Unfaufe wird Jedermann jugelaffen, der hierlandes Rea= litaten ju befigen befähiget und geeignet ift. -2) Ber an der Berfteigerung als Raufslufti= ger Untheil nehmen will, bat ale Caution ben gehnten Theil des Aufrufspreifes an die Berfteigerungs : Commiffion entweder bar in Conv. Munge ober in öffentlichen auf G. D. und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und

baftungefreien Staatspapieren, nach ihrem curs. leiftung Statt, und ber Raufer fann begbath magigen Werthe berechnet, ju erlegen, oder Die Giltigfeit Des Bertrages nicht anfechten. eine auf Diefen Betrag lautende, vorläufig von der Rammerprocuratur geprufte, und als bemabrt bestätigte Gicherftellungfacte beigubrin: gen. - 3. Derjenige, ber im Ramen eines Indern mitfteigern will, bat fur den gall, als er Meiftbieter bleiben follte, fich por bem abge: fcoloffenen Berfteigerungbacte mit ber Diegfal: ligen gehörig legalifirten Bollmacht feines Come. mittenten bei ber Berfteigerungs : Commiffion auszuweisen, midrigens er felbit als Erfieber angefeben und behandelt werden mußte. 4. Die bar erlegte Caution wird dem Meift: bietenden fur ben Sall ber Ratification in ben Raufichilling bei dem Erlage der erften Rate eingerechnet, ben übrigen Raufwerbern aber wird fie nach geendigter Berfteigerung, fo wie Dem Meift bietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, fogleich nach gefchehener Bermeigerang berfelben unverginslich gurud geftellt mer: ben. - 5. Der Erfteber bat ein Drittbeil Des Raufichillings vier Wochen nach erfolgter Benehmigung dis Raufes noch vor der Uebergabe ju berichtigen, die andern zwei Drittheile aber fann er gegen dem, daß er fie auf den erfauften Befallen und Berechtfamen mittelft porfdriftmäßiger Einverleibung ber errichteten Raufburfunde, in welcher Die Urbarialgefalle als Special = Sypothet zu verschreiben fommen. in das Berfachbuch bes betreffenden Berichtes ftandes in erfter Prioritat verfichert, und mit jabrlichen funf vom Sundert in G. DR. und in halbjährigen Raten verginfet, binnen funf Sab: ren , bom Sage der Uebergabe an gerechnet, mit funf gleichen jahrlichen Ratengahlungen abtra: gen. - 6. Das Urbar mit feinen Beftand: theilen und Gerechtsamen wird bem Raufer fculbenfrei übergeben. Jedoch wird Dasfelbe nur fo verfauft, wie es von bem veraugernden Merar bisher befeffen murde, und da der Berfauf in Paufch und Bogen erfolgt, fo gefchieht ber Berfauf und die Uebergabe ohne einer Saftung bes Berfaufers fur bas Ertragnif im Bangen, oder fur einzelne Ertragnifrubrifen, und es wird eine Bemantleiftung durch brei Sabre von Beit der Uebergabe bloß fur ben Fall zugefichert, wenn binnen Diefer Beit Das Eigenthum felbit von einem Dritten in Anfpruch genommen, und die Bertretung gegen ben Fis= cus nach Borfdrift der Gerichtsordnung vers langt wird. Mußerdem findet felbit bei behaupteter Berlegung über die Salfte, oder aus mas immer für einem Rechtsgrunde feine Gemabr=

7. Die Uebergabe des Urbars foll zwar ebes möglichft gepflogen werden; jedoch tritt der Rau= fer erft vom 12. Robember 1845 an gerechnet in den vollen Benug Destelben, und es mird bis Dabin der gange Benuß von bem Berfaufer porbehalten, mogegen aber auch ber Raufer ben Raufichilling erit von jenem Tage an ju verginfen hat, und ibm, in fo fern er das erfte Rauffchillingsbrictheil fruber erlegt, Die funf. percentigen Binfen Davon bis jum 12. Dav. 1845 ju Guten gerechnet merden. - Chenfo übernimmt der Raufer von dem Sage, 12. Rov. 1815, und alle auf dem Urbar haftenden gaften und Berbindlichkeiten, ohne doß er bereche tiget mare, bei mas immer fur, nach ber Uebergabe eingetretenen Ereigniffen, Durch welche Die Baften und Berbindlichfeiten der Bertrags: objecte vermehrt oder ihr Werth und Ertrag vermindert wird, felbft nicht megen Berletung über Die Balfte, ober aus einem fonftigen Rechtstitel eine Saftung ober einen Erfat von Dem Berfaufer angufprechen, indem alle Gemahrleiftung nur auf den 6. 6 ausgedrückten Fall beidrantt bleibt. - 8. Der Raufer ift gehalten, Die Dachter ber Jago = und Rifchereis gerechtigfeit nach dem Inhalte der Dieffalls beftebenden Pachtvertrage ju behandeln. . 9. Der Bertaufbact ift fur ben Beftbieter , melder fich bes Rucktrittsbefugniffes und Des S. 862 Des a. b. G. B. gefetten Termines begibt. fogleich durch die Fertigung Des Licitations: Protocolles, für den Berfaufer aber erft durch Die erfolgte Ratification der b. f. f. Etaatsauter : Beraußerungs : Dofcommiffion verbindlich, nach deren Erfolgung auch das Merar nicht mehr gurudgutreten berechtiget ift. - 3m Ralle der Bestbieter fich weigerte, ben ichriftlichen Contract ju fertigen, vertritt das ratificirte gicitations : Protocoll Die Stelle Des fdriftlichen Contractes; es foll Dagu bom bem Erfteber ober auf beffen Roften der claffenmäßige Stampel beigeftellt merben, und bas Domanenarar bat Die Bahl, entweder den Beftbieter gur Erfullung Der ratificirten Licitationsbedingungen gu verhalten, oder die Realitat auf beffen Gefahr und Roften auch im administrativen Wege neuer= lich feil ju bieten, und die Differeng des neuen Befibotes ju dem feinigen an ibm ju erholen, wo fodann ber in Gemagbeit des S. 2 erlegte oder verficherte zehnpercentige Betrag Des Musrufspreifes auf Abidlag der ju erfegenden Differeng guructbehalten, wenn aber der neue Beft-

bot feines Erfates bedurfte, oder in fo ferne Die Caution Denfelben überfteigt, als verfallen eingezogen merden wird. - 10) Diefe Ber: fleigerung auf Gefahr und Roften Des Raufers foll mit der im vorigen S. ausgedruckten Wir. Bung und nach Wahl Des Berfaufers auch Dann porgenommen merden tonnen, wenn der Raufer nach bereits gefertigtem Contracte Die Bab: lung ber erften Rauffdillingehalfte nicht in der im S. 5 bestimmten Beitfrift, namlich vier Bochen nach erfolgter Genehmigung Des Raufes, leiftet. - Gleichfalls foll Der Wertaufer nach Billfur berechtiget fenn, wenn ber Raufer nach erfolgrer Uebergabe des Raufsgegen: fandes die Bahlung bes übrigen Raufichillings und ber bedungenen funfpercentigen Binfen nicht in den SS 5 und 7 bestimmten Friften leiftet. Die pertaufte Realitat und mas mit felber an ben Raufer übergegangen ift, im administrativen Bege gurudgunehmen, und auf Befabr und Roften Des vertragbrechenden Raufers neuerlich feil zu bieten, und megen bes allfälligen Rauffdillings : Abfalles ober fonftigen Schabens fich an dem bisher erlegten Rauffchillings. Untheile, fowie an dem gefammten Bermogen bes Raufers ju erholen. - 11. Bei ber oben in den 65. 9 und 10 vorbehaltenen Relicitation hat bas verkaufende Domanenarar, refp. Die Dasfelbe vertretende Beborde, nach ihrem Butbefinden Die Summe gu biffimmen, welche bei Der Relicitation fur Den Musrufspreis gelten Rur feinen Fall fonnen Die bem a. b. Merar durch Bertrag verpflichteten Perfonen aus der Bestimmung des Musrufspreifes Gins wendungen gegen die Giltigkeit und die recht: lichen Folgen ber Relicitation berleiten Rin= Det fich bei ber Relicitation Riemand, ber den Contract nach dem Musrufspreife gu überneb. men bereit mare, fo fonnen auch unter (ober nach Umftanden über) den Fiscalpreis Unbote angenommen werden, und bas erfte Unbot bat jugleich gur Grundlage Der weitern Musbietung gu Dienen. -- Defigleichen foll bas Merar bei der Relicitation feineswegs verbunden fenn, dem zweiten Raufer wieder Diefelben Bahlungsfriften gujugefteben, fondern es ift, ohne daß bei der Differenzberechnung dieffalls eine Ginmendung gemacht werden tonnte, berechtiget, menigere und furgere Bablungsfriften insbefondere dabin gu bestimmen, daß der noch aushaftende Rauf: fcbilling fammt Binfen fo viel möglich in jener Beit und in jenen Perioden berichtiget merde, als er von dem contractbruchigen Ranfer felbit batte berichtiget werden follen. - Uebrigens

ift bas oben ermabnte Relicitationsrecht nur mablweife vorbehalten worden, und es fteht bem Berkaufer auch frei, auf Die unmittelbare Erfullung des Bertrages oder der Berfleigerung feloft ju bringen, und burch die mit berfelben beauftragte Beborde alle jene Dagregeln git ergreifen, melde gur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, mogegen aber auch dem Raufer ber Rechteweg fur alle Unipruche, Die er aus dem Raufe machen gu fonnen glaubt, offen fteben foll. - 12. Bur Erleichterung jener Raufsluftigen, welche bei der Berfteigerung nicht ericheinen, oder nicht öffentlich licis tiren wollen, mird gestattet, vor ober mabrend der Licitations : Berhandlung fdriftliche Offerte einzufenden , oder folche der Licitations : Com: miffion ju übergeben. - Diefe Dfferte muffen aber: a) Das der Berfteigerung ausgefeste Ur= bar fo wie es in der Berfteigerungs : Rundma= dung angegeben ift, mit hinweisung auf die gur Berfteigerung besfelben feftgefette Beit, nahmlich Jag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Gumme in 2828. CD., melde für das Urbar geboten wird, in einem eingi= gen zugleich mit Biffern und burch Worte ausgedrudten Betrage bestimmt angeben, indem Dfferte, welche nicht genau hiernach verfaßt find, nicht berudfichtiget merden murden. b) Es muß darin ausdrudlich enthalten fenn, daß fich ber Dfferent allen jenen Licitationsbe= dingniffen unterwerfen wolle, welche in bas Licitations . Protocoll aufgenommen find, und por dem Begiune Der Berfteigerung vorgelefen werden. - c) Das Offert muß mit dem im S. 2 naber bestimmten gehnpercentigen Bas bium des Ausrufspreifes belegt fenn, und d) mit dem Zauf : und Familien : Ramen des Dffes renten, bann tem Charafter und Behnort desfelben, fo wie, falls er des Schreibens uns fahig mare, mit feinem Rreuggeichen und der Unterschrift zweier Beugen unterfertiget fenn. Die verfiegelten Offerte werden nach abgefcoloffener mundlicher Berfteigerung eröffnet werden; überfteigt der in einem berlei Dfferte gemachte Unbot den bei der mundlichen Bers fteigerung erzielten Beftbot, fo mird der Offes rent fogleich als Bestbieter in das Licitations= Protocoll eingetragen und hiernach behandelt merben. - Collte ein ichriftliches Dffert dene felben Betrag ausdruden, welcher bei ber mundlichen Berfteigerung als Befibot ergielt murde, fo mird bem mundlichen Bestbieter ber Borgug eingeraumt werden. - Bofern jetoch mehrere fdriftliche Offerte auf ben gleichen

Meiftbetrag lauten, fo wird von der Licitations. Commiffion durch das Los entichieden werden, welcher Offerent als Bestbieter gu betrachten fen. - 13. Wird jedem Raufeluftigen geftat= tet, Ginficht in Die Bertaufsanschläge gu neb: men. Endlich 14. Die Stampelgebuhr gu einem Gremplare ber über ben Rauf auszufertigenden Bertrageurfunde, Die unter bem Datum ber abgefdloffenen Berfteigerung auszufertigen fenn wird, dann die Targebühren und jonffigen Muslagen, welche die Beranderung bes Befiges Der Realitat nach den beftehenden gefetlichen Ginrichtungen mit fich bringt , bat ber Raufer ale lein zu tragen. - Innsbrud am 25. Muguft 1845. - Bon der f. f. Provingial : Staatsguter : Beraußerungs . Commiffion fur Tirol u. Borarlberg. Joseph Dialer, f.f. Bub. u. Prafid. Gerret.

Mr. 1566. (3) ad Mr. 22,102J20985.

Concurs : Berlautbarung. Bei ber f. f. Cameral : Rreiscoffe in Gorg ift eine Caffeamtefdreibereftelle mit bem Ges halte von jahrlichen breibundert Gulden in Er. ledigung gefommen. - Die Bewerber um Diefe Stelle ober eine eventuell bei ber f. f. Cameral : Rreiscaffe in Mitterburg fich erledi. genden gleichen Stelle, haben ihre gehorig bes legten Befuche durch jene Beborde, bei welcher fie Dienen, bis 15. October 1845 bei Diefer Landesftelle ju überreichen, und barin ihr Alter, ben Ctand, die Religion, den Geburtsort, Die Renntniß Der deutschen und italienischen Sprache, Die bisher geleifteten Dienfte, Die Bollendung der philosophischen oder wenigstens der Gymnafial . Ctubien, und ber Staats: Rechnungswiffenschaft, ihren untadelhalten Le: bensmandel, und die bei irgend einem f. f. Cameral . Bahlamte gut bestandene Caffa : Drus fung (welche jedoch nur Gin Sahr vom Tage Der Prufung an als giltig angefeben werben fann), wie auch die Fabigfeit gur Leiftung einer Caution erforderlichenfalls nachzuweifen. -Ferner haben die Bewerber anzugeben, ob fie mit einem Beamten ber biefigen Cameralcaffen verwandt ober verfdmagert, und in welchem Grade fie es find. - Bom f. f. Gubernium bes öfterreich. :illprifden Ruftenlandes. Trieft am 30. Muguft 1845.

Dermischte Derlautbarungen.

3. 1573. (2) Nr. 952

& bict

Bom f. f. Bezirfsgerichte Neumartil wird biemit ben unbekannt mo befindlichen Nitolaus Brent,

Boreng Bufang, Florian Bufang, Matthaus Bufang, Maria Bufang, und beren gleichfalls unbefannten Rechtsnachfolgern befannt gegeben: Es habe Maria Jeglitsch, als Gewalthaberinn ihres Cohnes Unton Jeglitich von Unterduplach, Erftehers ber, bem Gute Duplach sub Urb. Dir. 9 bienftbaren, ju Unterduplach sub Cons. Dr. 48 gelegenen 1/3 Raufrechtshube, wider dieselben die Rlage auf Berjahrtund Erlofchenerflärung nachstehender, auf ber ermahnten Realitat haftenben Gappoften, als: a) ber For. berung bes Difolaus Brent, aus dem Schuldbriefe vom 26. Janner 1807, pr. 162 fl ; b) ber Forbe. rungen bes Boreng, Florian und Matthaus Bufang, aus bem gemeinschaftlichen Schuldbriefe vom 28., October 1814, fur ben Erftern pr. 52 fl. 57 fr. fur ben Zweiten pr. 87 fl. 45 fr. und fur ben Dritten pr. 58 fl.; c) ber Forderung der Maria Bufang, aus bem Chevertrage vom 22. Detober 1802 am Beirathegute pr. 100 fl. 2. 2B. fammt Maturalien, und fobin auf Geftattung ber Errabulation Diefer Poften angebracht, worüber bie mundliche Berhandlungstagfagung auf ben 8. Dovember 1845 Bormittags 9 Uhr vor Diefem Gerichte angeordnet worden ift. Das Gericht, bem ber Aufent-haltsort ber Beklagten unbekannt ift, und ba diefelben vielleicht aus bem öfferreichtschen Raiferftaate abwefend find, hat ju ihrer Bertretung und auf ihre Befahr und Roften den Jojeph Ctor von Unterduplach als Curator bestellt, mit welchem biefe Dechtsfache nach ber a. G. D. ausgeführt und entfchieben merben mirb.

Die Geflagten werden hievon zu bem Enbe burch dieses Edict erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestiellten Bertreter ihre Rechtsbehelse an die Sand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im gehörigen Wege einschreiten konnen, widrigens sie sich die aus ihrer Berabfaumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

R. R. Bezirksgericht Neumarktl am 6. August

3. 1560. (3) Nr. 3517.

Das Megger Gewerbe fur Die Stadt Rabmannsborf und Umgebung ift erlebigt.

Diejenigen, welche biefes Gemerbe ju ere balten munichen, haben ihre Beluche, in benen fic uber Die ordentliche Erlernung bes Sands wertes, über ben Bermogensftand und guten Leumund auszuweisen ift, bis jum 30. Gepetember 1. J. hieher zu überreichen.

Bemerkt wird noch, daß in Radmannse borf nur diefes einzige Metgergewerbe bestebe, und daß ber Bitrieb am 10. October 1. 3. von Seite bes neuen Bewerbsmannes ju bes ginnen habe.

R. R. Begirfscommiffariat Radmannsberf und Beldes am 12. September 1845. Bubernial - Verlautbarungen.

3. 1593. (1) ad Mr. 11780.

Bei bem f. f. inneroffer. fuftenl. Uppella: tiones und Eriminalobergerichte ift eine Rathe protocolliften = Mbjunctenffelle mit bem jabrite den Behalte von 600 fl. und bem Range eines jungften Rathsprotocolliffen in Grledie gung gefommen. Die Bewerber um Diefe Stelle baben ihre geborig belegten Befuche, mit mel: den fie fic uber Die Redisfludien, über Die befandenen practifchen Prufu gen und über ibre Gprachfenntniffe auszumeifen, und jugleich ju erflaren haben, ob und in meldem Grade fie etwa mit einem Beamten Diefes f. f. Appellationsgerichtes verwondt oder verfcma. gert fegen, binnen vier Wochen, bom Jage Der erften Ginicaltung Diefes EDictes in Die Beis tungeblatter, burd ihre Borftande hieroite ju überreichen. - Rlagenfurt am 4. Geptember 1845.

Stadt : und landrechtliche Verlautbarungen. 3. 1599. (1) Nr. 8265.

& bict.

Bon dem f. k. Stadt: und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es fen über Anssuchen ber Armen von Laibach, durch die k. k. Rammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schulvenlast nach dem am 26. Mai 1845 ab intestato verstorbenen Priester Bartelma Benedik, die Zagsaßung auf den 13. October 1845 Bormittags um 9 Uhr vor dies sem k. k. Stadt: und Landrechte bestimmt worsden, bei welcher alle jene, welche an diesen Berlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, wiedrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 6. September 1845.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 1596. Or. 9893/2226

Im Bereiche ber t. f. steperisch illvischen bem Berkeigerung sowohl für jeden einzelnen Cameralgefällen. Berwaltung sind einige pros Bezirft und bezüglich auch die Hauptgemeinde visorische Abiuten jährlicher dreib undert Dollina, als auch für beide Bezirfte und diese Gulden, für Conceptspracticanten demnächt hubefeben. — Diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre gehörig documens tirten Geiut. in der Art einzubringen, daß in der Aufschrift deutlich bezeichnende, mit dem sie langstenen Dienstwege bei dieser der f. f. Cameral Bezirfeverwaltungs . Bors

Cameralgefällen Berwaltung einlangen, wie drigens fich felbst beizumessen, wenn die Bestehung ohne Rucksicht auf felbe Statt findet.

— Sie haben sie über ihre bisherige Dienstellung, Dienstzeit, Fähigkeit, Kenntnisse, tas bellose Moralität und Mittellosigseit auszus weisen. Die Nachweisung der zurückgelegten Prüfung für den Conceptsoienst bei den leitens den Gefällsbehörden gibt den Borzug. Endlich haben sie, wenn sie in Verwandischafts oder Schwägerschafteverhaltnissen mit einem Beamsten des hiesigen Umisbereiches stehen, dieses anzugeben. — Grah am 15. September 1845.

3. 1595. (1) Nr. 10,382JVIII.

Rundmadung. Betreffend Bergebrungs = Steuere Pactverfeigerungen. - Die f. f. Ca: meral : Begirfe. Bermaltung in Trieft bringt jur allgemeinen Renntnig, daß fur ben Bejug ber allgemeinen Bergehrungefteuer auf bas Bermaltungejahr 1846, mit der Bedingung ber fillicomeigenden Erneuerung Des Beitrages, ober auch obne biefe Bedingung, auf Die brei Bermaltungsjahre 1846, 1847 und 1848 im politifden Beinte Bolodca und Caftelnuovo, Dann in Der jum politifchen Begirt Capo D'Iftria geborigen Suptgemeinde Dollina, Die Pacts verfteigerung im Umtefige Diefer Cameral = Bez. Bermaltung in Erieft am 6. October 1845 in den Bormittagbitunden abgehalten werden wird. - Die Musrufspreife werben, und gwar: 1. für ben politischen Begirf Bolodca vom Bein auf 4457 fl. 51 fr., vom Bleifc auf 786 fl. 40 fr., bann vom Berfcbleige gebrannter geis fliger Bluffigfeiten in dem Bollausschluffe Diefis Begirfes auf 143 fl. 30 fr., jufammen auf 5388 fl. 10 fr.; - 2. fur ben politischen Bes jirt Caitelnuovo vom Bein auf 5915 fl. 56 fr., vom Fleisch auf 700 fl. 54 fr., jusammen auf 66 16 fl. 50 fr.; - 3. fur Die Dauptgemeinde Dolling bee politifden Begirfes Capo D'Iftria vom Wein auf 3355 fl., vom Bleifc auf 290 fl., jufammen auf 3645 fl. fur je Gin Jahr mit bem Bemerten feftgefest, daß bei biefer munds liden Berfteigerung fowohl fur jeden einzelnen Begirt und bezüglich auch Die Sauptgemeinbe Dollina, ale auch fur beibe Begirfe und biefe Sauptgemeir De jufammen, Unbote angenoms men merben. - In Diefem Ginne fonnen aud fchuftliche, verfiegelte, bas Pactobject in ber Auffdrift Deutlich bezeichnenbe, mit bem 10 perc. Badium gehorig belegte Offerte bei

D. i. bem Berfleigerungstage, um g Uhr Bor: mittags eingebracht werden. - Soriftliche Offerte, welche nach biefer Stunde, ober an: Deremo, oder ohne dem gefeglichen Babium einlangen follten, bleiben unberudfichtigt. -Das in bem gehnten Theile des Ausrufspreifes gu beftebende Badium baben auch Die munoli= den Licitanten por Beginn ber Beifteigerung ju erlegen. - Die übrigen Dacht: und Lici,

febung in Trieft bis jum 6. October 1845, tationsbedingungen fonnen bei Diefer Begirfs. verwaltung, bei den f. f. Finangwad . Com: miffariaten in Cattelnuovo, Bolodca und St. Mathia, Dann aus ben im Intelligenzblatte Dr. 111 ber Laibaber Zeitung am 16. b. D. eingerudten Beigebrungefteuer . Licitations. Rundmachungen ber f. f. Borger und Capo D'Bittianer Cam. Begirfevermaltungen erfiben werden. - R. R. Comeral : Begirfebermal: tung. - Erieft am 16. Geptember 1845.

Mr. 92671VI. 3. 1594. (1) Rundmadun

Bon der f. E. Cameral : Bezirfs . Bermal. tung Laibach wird wiederholt befannt gemacht, baß ber Bezug ber allgemeinen Bergehrungefteuer pon ben nachbenannten Steuerobjecten in den un: ten angeführten politifden Begirten auf Das Bermaltungsjahr 1846, jeboch unter Borbe. halt ber wechselfeitigen Bertrage : Muftundung brei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite Des Merars, und bis 16. Juli 1816 und rudfichtlich 1847 von Geite Des Pachters, auch auf die Dauer eines weitern Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedeu. ten, daß durch die Unterlaffung Diefer Muf. fundung der Bertrag wieder auf ein weiteres Sahr erneuert merde, mit Ende des Bermal: tungejahres 1848, jedoch ohne vorhergegan: gene Auffundung, ju erlofden habe, bann auf brei Jahre ohne Bedingung Diefer Muftundung,

versteigerungemeife in Dacht ausgeboten, und Die Diegfällige mundliche Berffeigerung, por welcher auch die nach der hoben Gubernial= Currende vom 20. Juni 1836, Bahl 13,938, verfaßten, und mit dem 10 % Babium beleg: ten ichriftlichen Offerte überreicht werden tonnen, an den nachbenannten Sagen und Orten merde abgehalten merden; mobei bemerft mird. baß Die fdriftlichen Dfferte bis 30. Geptem: ber 1845, 6 Uhr Abends, verfiegelt und mit ber Bezeichnung des Pachtobjectes, fur melches fie lauten, von Mugen verfeben, bei ber f. f. Cameral = Bezirks : Bermaltungs . Borfte: bung in Baibad, eingebracht werden muffen. -Schriftliche Offerte, welche nach dem fur Die Einbringung feltgefetten Schluftermine ein: langen; fo wie folde, welche anderswo, als an dem bezeichneten Drte überreicht merben, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt find , bleiben außer Berudfichtigung. Uebrigens unterliegen Die letteren bem Ginlagenftampel.

| | | | | THE PERSON NAMED IN COLUMN 2 IS NOT THE OWNER, THE PERSON NAMED IN COLUM | THE PERSON NAMED IN COLUMN 2 I | |
|---|------------------------|---|--|--|--|--|
| The state of the same | Im Bezirte | Um . | Bei water | Musrufspreis für | | |
| Für die Sauptgemeinde | | | | Bein , Bein- moft : u Mai- iche, b. Dbftm. Berg. = Steuer | Fleisch Berg. = Steuer | |
| Manual Sound Contract | | | | fl. fr. | fl. êr. | |
| Prem Dornegg Sagurie Großbukovik | Prem zu Feistrig | 3. October 1845 um 10 Uhr Vormittags | fichangen gena | 4459 _ 508 | 621 — 80 ft. | |
| Havina Peteline Kaal Koschana | Ubelsberg | 4. October 1845 um 10 Uhr | t. f. Bezirks. Obrigkeit zu Udelsberg | 8813 48 | 1481 24 fl. 12 fr. | |

Die mundlichen Licitanten vor ber Berfteiges Gabrou, Sapotniza, Ruden 2. Abtheilung, rung als Babium ju erlegen. - Uebrigens tonnen Die fammtlichen Pachtbedingniffe fomobl bei Diefer Cameralbegirfs . Bermaltung , ale bei bem t. f. Finangmad . Commiffar ju 21bels. berg eingeschen merden. - R. R. Cameralbe: girfe : Bermaltung. - Laibach am 20. Sept. 1845.

3. 1586 (1) Mr. 483. ad Mr. 8869 XVI. Bebent : Berpachtung.

2m 11. October 1815 Bormittag um 9 Uhr werden in der Umtstanglei der Cameral. Berrichaft Lad folgende Felofruchten = Bebente auf feche Jahre, namlich: feit 1. Rovember 1845 bishin 1851, burch öffentliche Berffeige. rung verpachtet werden , als: Der Feldfrüchten: Bebent von der Bebentgemeinde Merslinverch. Javorjoudul, Sajrach, Novavas, Lourouz, Illauzhenive, Volaka, Leskouza, Tizhiberd, Kernize, Laische, Javorje, Dolenzhizhe, Raune, Dauzha, Wesolniza, Lau-

3. 1559. (3) Dr. 3704.

Rundmadung.

Es wird fomit jur allgemeinen Renntnig gebracht, bag bie unten bergeichneten, im bier. landigen Dberpoft, Bermaltungsbezirte aufges gebenen, aber im Jahre 1831 und 1811 als unbestellbar an Die Aufgabborte guruckgelang: mobilobl. f. f. Dbeiften hofpoftverwaltung in Dberpoft Bermaltung ju bebeben.

Den zehnten Theil Diefes Musrufspreifes haben terskiverch, Dolenavas, Sminz, Wrodeck, Smoleva, Moskrin, Peven, Stariduor, beil. Beiff, Zauzhen, Safniz, Tratta und Westert, dann der Bebent von ben Reubruchen in der Suthweide des Dorfes Altenlack, Peven, beil. Beift, Ermern, Granz, Stariduor und Godeschitsch. - Bogu Pachtliebhaber gur Ungabe ihrer Unbote und insbesondere Die Behentgemeinden wegen allfälliger Musubung bes denfelben gefetlich guftebenden Ginftandereche tes mit bem Beifage eingeladen merden, baß Die Diegfälligen Pachtbedingniffe zu ben gewöhnlichen Umtoftunden allbier eingefeben werden fonnen, und daß fur ben gall, als Die Bebentholden das gefetliche Ginftanderecht entweder gleich bei ber Berffeigerung oder binnen ben barauf folgenden 6 Tagen nicht geltenb maden follten, Die an Mann gebrachten Be= bente ben Erftebern in Pacht überlaffen werden murben. - R. R. Berwaltungsamt der Cameralherrichaft Lad am 5. September 1845.

Wien porgenommenen commiffienellen Groff. nung barin aufgefundenen Einschluffe an Gelb und Documenten, von ber vorgefdriebenen Ber= tilgung ausgeschloffen worden find. - Die Aufgeber biefer Briefe werben bemnach einge: laben, fie gegen Geweis bes Eigenthums, Ents richtung ber barauf haftenben tariffmagigen Geoubren, und gegen Empfangebestätigung ten Briefe, megen der bei ihrer von Ceite der langftens binnen 4 Monaten bei Diefer f. f.

erjeichnig ber im f. f. Laibader Dberpoft , Bermaltungebegufe im Jahre 1831 und 1841 aufgegebes nen, und bei ber in Bien Statt gefundenen commiffionellen Groffnung mit Beid und Docu-

| Nro. | Jahr | Uufgeber | Aufgabeort | Aldreffat & | Ubgabsort | Inhalt | Porto fo. fr. |
|----------------------------|------|----------|----------------------------------|-------------|------------------------------|---|----------------------------|
| 1 2 3 4 5 6 | 1841 | | Billock Rlagenfurt Laibach | () | Bien St. Peter Montona | 5 fl. B. N. Zeugniß 1 fl. W. W. Wechfel Zeugniß 5 fl. W. W. | Franco 2 - 12 - 4 - 28 - 8 |

Bon der f. f. Dberpoft Bermaltung. - Laibach am 12. September 1845.

Bermischte Berlautbarungen.

3. 1589. (1) Mr. 3917.

dict. Bon tem t. t. Begirfegerichte Umgebung Bai. bad's mird befannt gemacht: Es fep von bem bo. ben f. f. Stadt . und Landrechte Laibad, in der Grecutioneface des Balentin Pleimeiß von Rrain. burg, burd herrn Dr. Routschitfd, mider Jacob Marenta von Laibad, megen aus dem gerichtlichen Bergleiche vom 15. October .842 fduldigen 300 fl. c. s. c., mit Befdeide vom 26. August 1. 3., 3. 7950, in die erecutive Feilbietung bes dem Grecu. cuten geborigen, bem Stadtmagiftrate Laibad sub Rect. Rr. 645 bienftbaren, gerichtlich auf 351 fl. 20 fr. gefdagten Rudniter Balcantheiles gewilli: get morten, und es merten jur Bornahme tiefer Beilbietung von biefem Gerichte die Sagfagungen auf ben 23. October, 24. Rovember und 23. De. cember 1. 3. , jedesmal Bormittags von q bis 12 Ubr im Orte des Walbantheiles mit bem Beifage angeordnet, daß der Baldantheil nur bei der brit. ten Reilbietung unter dem Gdagungemerthe bint. angegeben merten mirb.

Der Grundbuchbertract, bas Schägungsprotocoll und die Licitationsbedingniffe fonnen ju den gewöhnlichen Umtoffunden taglich hieramts eingefeben merden.

Laibad am 4. Geptember 1845.

3. 1588. (1) Nr. 3329.

Bon dem t. t. Begirtsgerichte Treffen, als 216. bandlungeinftang, wird biemit jur allgemeinen Renntnif gebracht: Gs fen nach dem am i5. Juni b. 3. ju Beinbuchel, Diefes Begirtes, in ber Minberjabrigteit ab intestato verftorbenen Garl Gdaf. fer, gemefenen Practicanten bei ber t. t. Drov. Staatebuchaltung in Laibad, über Unfuden feiner gefenlichen Erben, in Die Convocation feiner allfälligen Berlofglaubiger gemilliget, und bie Sogfagung jur Unmelbung und Liquidirung ber Dieffalligen Unfpruce auf ben to. October b. 3. um g Uhr frub auf bafiger Amtstanglei anberaumt worden ; mobei alle jene, welche auf den Rarl Schaffer'iden Berlag aus mas immer für einem Grunde Unfprude ju fiellen vermeinen, fic bei Bermeitung ber Folgen des 5. 814 a. b. G. B., hieramte geborig ju melben und ihre Forderungen ordnungemäßig barguthun haben. R. R. Begirtegericht Ereffen am 15. Gept. 1845.

3. 1582. (1) & b i c t.

Bom f. f. Bezirtsgerichte Reifniz, als Perfonalinstanz, mird dem seit langer als 35 Jahren unbetannten Ortes abwesenden Thomas Lebstuf von Wedersdorf erinnert: Es habe deffen Bruder 30seph Lebstut bei biesem Gerichte das Unsuden um seine Lodeserklarung angebracht, daher derselbe sogewiß binnen einem Jahre hiergerichts zu erscheinen, oder in der nämlichen Frist durch den ihm ausgestellten Curator, herrn Matthaus Loger, von Reifniz, den Beweiß seines Lebens beizubringen hat,

widrigens gegen ibn nach den bestehenden Gefeben verfahren und er gerichtlich als tott ertlart merden foll.

R. R. Bej. Gericht Reifnig ben 13. Cept. 1845.

3. 1583. (1) Rr. 20241973.

Bon dem Bez. Gerichte Muntendorf wird betannt gemacht: Es fev in der Erecutionsfache der Selena Peteln, als Geffionarinn des Undreas Kerpan, wider die Gebeleute Johann und Maria Dolin, in die Reaffumirung der mit dem Bescheide vom Bo. Mai 1844 bewilligten und auf Unsuchen des Undreas Kerpan sistirten Beilbietung der, zu Oberfeld sub Saus. Nr. 27 liegenden, der Derrschaft Munkendorf sub Urb. Nr. 442 dienstbaren, gerichtlich auf 848 fl. 5 fr. geschäpten Salbhube gewilliget, und zu deren Bornahme die Lagsagungen auf den 16. October, 13. November und 18. December d. J. Bormittag, um 9 Uhr in soco der Realität mit dem Unbange angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schäpungswertbe hintangegeben werde.

Das Goabungsprotocoll, der Grundbuchs. ertract und die Licitationsbedingniffe tonnen bieramts eingeseben oder in Ubschrift genommen werden.

Bezirtegericht Muntendorf am 7. Muguft 1845.

3. 1591. (1) & b i c t, Nr. 1103.

In Folge bober Gub. Bererdnung Doo. 18. Juli d. 3., 3. 4.90, wird jur Sintangabe der Bau- lichteiten am Stadt Leafer Spndicatshause, Die Minuendo = Licitation bei diefer Bezirksobrigfeit am 31. Detober t. 3 um 9 Uhr Bormittags abgehalten. Die Dieffälligen Untoften find auf 1388 fl. 13 fr. C. M. adjustirt worden.

Der Bauplan, das Borausmaß, die Baudevife und Die Licitationsbedingniffe tonnen bieramts in den gewöhnlichen Umtoftunden eingefeben

Begirtsobrigfeit Ochneeberg am 15. Geptem. ber 1845.

3. 1590. (1) Nr. 1758.

Bom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es fev über Unsuchen des Jacob Patisch von Ultenmartt, gegen Lutas Sgonz von Radlet, in die erecutive Feilbietung der gegner'schen, der lobl. Herrschaft Nadlischeg sub Urb.
Rr. 70179, Nect. Nr. 385 dienstbaren, gerichtlich auf 678 fl. bewertheten 112 Hube zu Radlet, wegen schuldiger 101 fl. 462/6 fr. gewilliget, und were
den zur Bornahme derselben die Feilbietungstermine auf den 16. October, 18. November und
18. December l. J., jedesmal fruh 9 Uhr in loco
Radlet mit bem angeordnet, daß diese Realität
nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schäpungswerthe bintangegeben werden würde.

Das Goagungsprotocoll, der Grundbuchere tract und die Licitationsbedingniffe tonnen taglich

bieramte eingeseben merden.

Begirtegericht Schneeterg am 12. Muguft 1845.